

14/SN-143/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

St. Kasserverband

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. <u>32</u>	GE/1985
Datum: 5. JUNI 1985	
Verteilt 7.6.85 S. u. L.	

WIEN, I.,
WEIHBURG GASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44
Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

29. Mai 1985

HR. Dr. U/Hu. -

Betrifft:

Stellungnahme zum Bewertungsänderungsgesetz 1985

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage wunschgemäß 22 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen vom 29. Mai 1985 in obiger Angelegenheit mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Wien, I.,
WEIHBURGGASSE 10.12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44

Girokonto: 000-00167

Erste Österreichische Spar-Casse

Unser Zeichen Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Wien 29. Mai 1985
KAP. Dr. E/Hu/844/85 11. März 1985 GZ.08 2401/1-IV/8/85/2

第11章

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll einerseits der fällige Hauptfeststellungszeitpunkt verschoben und eine terminliche Gleichschaltung mit dem vermögenssteuerlichen Hauptveranlagungszeitpunkt bzw. mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt für den Einheitswert des Betriebsvermögens herbeigeführt werden. - Andererseits soll damit eine Anhebung der Einheitswerte in beträchtlichem Ausmaß durchgeführt werden. Erstere Zielvorstellung ist - schon aus Gründen der Verwaltungsökonomie - durchaus zu begrüßen.

Schwerste Bedenken hingegen sind gegen die sehr deutlichen Anhebungen der Einheitswerte anzumelden.

Die Einheitswerte - und somit das Bewertungsgesetz - spielen bekanntlich eine beträchtliche steuerliche, und den Abgabepflichtigen auch belastende Rolle und zwar in einer einkommensunabhängigen Form. - Die Vermögenssteuer, Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer werden z.B. ohne Ansehung der Tatsache, ob aus dem Steuergegenstand Einkünfte fließen oder nicht (z.B. bei ertragslosem Grundbesitz), erhoben. Man kann in diesem Zusammenhang vom Prinzip her ruhig von einer "quasi-konfiskatorischen Besteuerung" sprechen. Ist der Steuerpflichtige nicht in der Lage, aus laufendem Einkommen die betreffenden Steuern zu zahlen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Substanz des Steuergegenstandes (= Vermögen z.B. Grundbesitz) anzugreifen.

-2-

Vor diesem Hintergrund müssen wohl auch die Pläne der empfindlichen Erhöhung der Einheitswerte gesehen werden. Angesichts der in den Erläuternden Bemerkungen umrissenen Größenordnung von 50%, die im übrigen aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar ist, erscheint der Hinweis der Erläuterungen auf den Einheitswert als "mäßigen steuerlichen Wert" nicht mehr berechtigt.

Die Erhöhungsbeträge bei den einzelnen Bauklassen liegen - zumindest im linearen Vergleich (soweit dieser überhaupt möglich ist) - beträchtlich über 50%:

So werden z.B. die Ansätze für Krankenhäuser und Sanatorien von bisher max. S 500,-- auf max. S 1.850,-- pro m^3 , oder die Ansätze für Einfamilienhäuser von bisher max. S 650,-- auf max. S 1.600,-- angehoben.

Damit wird wohl ein entscheidender Schritt in Richtung Annäherung an die wahren Werte getätigt.

Auch die in das Teffen geführte generelle Preissteigerung, z.B. auf dem Sektor der Liegenschaften, kann nicht undifferenziert zur Kenntnis genommen werden. Der Höhepunkt der Preissteigerung auf dem Grundstücksektor ist sicherlich vorbei - vor allem haben sich große Unterschiede zwischen bebauten Grundstücken mit spezieller Verwendung (Geschäftsgrundstücke) oder anderen Grundstücken ergeben.

Was in diesem Zusammenhang entscheidend ist: Die Anhebung der Einheitswerte und somit Annäherung an die wahren Werte wird nicht begleitet von der wiederholt geforderten Anpassung der einschlägigen Steuerfrei- und Absetzbeträge. - Dies gilt vor allem für den momentan zwar nicht zur Diskussion stehenden - jedoch für die Betroffenen äußerst wichtigen - ertragssteuerlichen Bereich.

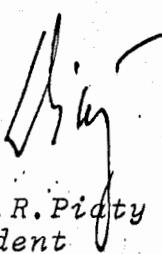
Man wird also nicht ohne weiteres Werterhöhungen ohne adäquate Anpassungsmaßnahmen bei Absetz-Freibeträgen durchführen können.

Daß Härten und Verzerrungen erwartet werden, kann aus der Feststellung der Erläuternden Bemerkungen über die Einführung entsprechender steuerlicher Begleitmaßnahmen (im Falle der Notwendigkeit)

-3-

entnommen werden. Die Österreichische Ärztekammer ist der Auffassung, daß primär durch weniger drastische Anhebung der Einheitswerte Härten vermieden und andererseits schon jetzt Möglichkeiten der Vermeidung von Härten eingebaut werden sollen, - Dies z.B. durch ein entsprechend verbessertes System von Kürzungsbestimmungen.

Insgesamt muß die Österreichische Ärztekammer im Interesse der Erhaltung der Möglichkeiten der Vermögensbildung die vorgesehene Erhöhung der Einheitswerte ablehnen.



Prim. Dr. R. Pidty
Präsident

gez. VP. OMR. Dr. H. Pflaum eh.
Leiter des Steuerreferates

gez. KAD. Dr. H. Emberger eh.
Steuerkonsulent